

Götz Lachwitz

Wie funktioniert der Rechtsstaat? Zwei Fernsehdokumentarfilme über frühe bundesdeutsche NS-Prozesse und ihr Einsatz in der politischen Bildungsarbeit

2015

<https://doi.org/10.25969/mediarep/21520>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lachwitz, Götz: Wie funktioniert der Rechtsstaat? Zwei Fernsehdokumentarfilme über frühe bundesdeutsche NS-Prozesse und ihr Einsatz in der politischen Bildungsarbeit. In: *Filmblatt*. Filmblatt 58/59, Jg. 20 (2015), Nr. 2, S. 92–103. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/21520>.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Creative Commons - Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0/ Lizenz zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

Terms of use:

This document is made available under a creative commons - Attribution - Share Alike 4.0/ License. For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

ARBEITSBLÄTTER ZUR FILMAUSWERTUNG

DER HUPPENKOTHEN- PROZESS



Wie funktioniert der Rechtsstaat?

Zwei Fernsehdokumentarfilme über frühe bundesdeutsche NS-Prozesse und ihr Einsatz in der politischen Bildungsarbeit

FilmDokument 173, 19. Juni 2015

Wegen mehrfacher Beihilfe zum Mord wurde 1951 vor dem Münchner Landgericht Anklage gegen den früheren SS-Standartenführer und Abteilungsleiter des Reichssicherheitshauptamtes Walter Huppenkothen erhoben.¹ Ihm wurde vorgeworfen, in der Funktion des Anklägers an Todesurteilen gegen Mitglieder des konservativen Widerstands gegen das Hitlerregime beteiligt gewesen zu sein. Dietrich Bonhoeffer, Wilhelm Franz Canaris, Hans von Dohnanyi, Ludwig Gehre, Hans Oster und Karl Sack wurden am 6. bzw. 8. April 1945 in den Konzentrationslagern Flossenbürg und Sachsenhausen-Oranienburg von Standgerichten zum Tode verurteilt und am 9. April hingerichtet. Zunächst mussten die Angeklagten vollkommen entwürdigend nackt auf eine kleine Treppe steigen, danach wurde ihnen ein Strick umgehängt und schließlich die Treppe weggestoßen.²

Der Prozess vor dem Landgericht in München stellte den Auftakt eines sich bis 1956 hinziehenden Verfahrens dar, in dem zunächst nur Huppenkothen, ab 1952 aber außerdem der ehemalige SS-Richter Otto Thorbeck, angeklagt waren. Thorbecks Beteiligung an den Standgerichten in der Funktion des zuständigen Richters in Flossenbürg war erst im Laufe des Verfahrens festgestellt worden.³ Beiden Angeklagten wurde vorgeworfen, durch die Ausübung einer juristischen Funktion und damit durch die Ausübung ehemals gültigen NS-Rechts, eine Straftat begangen zu haben. Zu den zentralen im Prozess verhandelten Fragen gehörte, ob vor der Urteilsvollstreckung eine Urteilsbestätigung durch das Reichssicherheitshauptamt erfolgt sei. Dies wäre auch nach NS-Recht nötig gewesen. Im Unterschied zu einer generellen Beurteilung der Ausübung einer juristischen Funktion in der NS-Zeit als strafbar, wäre die Verurteilung der Mitglieder des konservativen Widerstandes nach positivistischer Rechtsauffassung nur dann als strafbar zu bewerten gewesen, wenn diese Urteilsbestätigung nicht erfolgt sei. Im Prozess gegen Huppenkothen

¹ Ich danke Jeanpaul Goergen und Jutta Schäfer für wichtige Quellenhinweise zu diesem Aufsatz.

² Vgl. Elke Endraß: *Bonhoeffer und seine Richter. Ein Prozess und sein Nachspiel*. Stuttgart 2006.

³ Zu Hintergründen und Ablauf des Verfahrens aus rechtshistorischer Perspektive vgl. Günter Spendel: *Rechtsbeugung durch Rechtsprechung*. Berlin, New York 1984, S. 89–115 sowie Joachim Perels: Die schrittweise Rechtfertigung der NS-Justiz. Der Huppenkothen-Prozeß. In: Ders., *Das juristische Erbe des „Dritten Reiches“: Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung*. Frankfurt, New York 1999, S. 181–202.

und Thorbeck ging es somit implizit um die „juristische Qualifikation nationalsozialistischer Justiz“ überhaupt.⁴

Neben diesen rechtshistorischen und politischen Gesichtspunkten beinhaltet die Prozess eine für die Bundesrepublik medienhistorische Besonderheit, die in der Film- und Fernsehwissenschaft bisher kaum berücksichtigt wurde: In den 1950er Jahren konnten in bundesdeutschen Gerichtssälen noch Rundfunkaufnahmen während der laufenden Verhandlung angefertigt werden. Bereits 1952 war zu einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens ein Team des Bayerischen Rundfunks im Gerichtssaal anwesend, das Auszüge der Verhandlung für eine Übertragung im Radio aufzeichnete. Als 1955 in Augsburg zum wiederholten Male in gleicher Sache prozessiert wurde, befand sich sogar ein Fernsehteam vor Ort und produzierte Ton- und Bildaufnahmen für einen längeren Bericht. Die Fernsehaufnahmen vor dem Augsburger Schwurgericht wurden in Form eines 43-minütigen Dokumentarberichts am 19.9.1955, dem Tag der Urteilsverkündung, in der ARD ausgestrahlt und kurz darauf noch einmal wiederholt.⁵

Da in der Bundesrepublik seit dem 1. Januar 1964 ein umfassendes Film- und Rundfunkaufnahmeverbot während einer laufenden Gerichtsverhandlung gilt, sind Film- und Fernsehaufnahmen deutscher Gerichtsprozesse äußerst rar.⁶ Film- und Rundfunkaufnahmen bei Gerichtsprozessen waren bereits seit Einführung des Fernsehens höchst umstritten. Vermutlich sind die Aufnahmen des Prozesses gegen Huppenkoth und Thorbeck die ersten Film- und Fernsehaufnahmen einer bundesdeutschen Gerichtsverhandlung überhaupt, die über eine kurze Nachrichtenberichterstattung hinausgehen.⁷ Wie im Folgenden noch erläutert wird, hängt das später eingeführte Aufnahmeverbot außerdem mittelbar mit der Aufzeichnung des Augsburger Prozesses zusammen.

Auch das öffentliche Interesse an dem Prozess, das der Entscheidung für eine ausschnittshafte Rundfunk-Aufzeichnung der Verhandlung zugrunde liegt, muss

⁴ Perels: Schrittweise Rechtfertigung, S. 184.

⁵ E-Mail des Fernseharchivs des Bayerischen Rundfunks an den Autor vom 14.10.2013. Der Dokumentarbericht ist dort unter dem Titel HUPPENKOTHEN-PROZESS IN AUGSBURG archiviert. Ausgestrahlt wurde der Dokumentarbericht vermutlich im Rahmen eines heute nicht mehr näher zu ermittelnden Nachrichtenmagazins.

⁶ Nach §169 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) gilt: „Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich. Ton- und Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts sind unzulässig.“ Seither können lediglich vor Beginn und nach Ende einer Verhandlung sowie in den Verhandlungspausen Aufnahmen angefertigt werden.

⁷ Neben der generell nur äußerst selten erfolgten Aufzeichnung von Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik spricht für diesen Befund, dass bisher keine ältere Film- oder Fernsehaufzeichnung einer Gerichtsverhandlung nachgewiesen werden konnte, die über eine kurze Nachrichtenberichterstattung hinausgeht. Da in der Anfangszeit des Fernsehens allerdings weder alle Sendungen noch ausführliche Produktionsunterlagen archiviert wurden, ist dieser Befund vorläufig.

als ungewöhnlich bezeichnet werden.⁸ Folgt man Norbert Frei, ging im Zuge einer von der Adenauer-Regierung praktizierten und von der Bevölkerung weitgehend unterstützten „Vergangenheitspolitik“⁹ die Anzahl der wegen NS-Verbrechen eingeleiteten Strafverfahren nach Gründung der Bundesrepublik deutlich zurück. Resultat dieser Politik war ein „Triumph des Beschweigens“, der zum Zeitpunkt der Fernsehausstrahlung des Dokumentarberichts zum Prozess gegen Huppenkothen und Thorbeck den Höhepunkt erreicht hatte.¹⁰

Im Fall des Augsburger Strafverfahrens war das öffentliche Interesse dennoch von Beginn an groß, wie die überregionale Berichterstattung der Presse und die große Zustimmung in der Bevölkerung als Reaktion auf den zunächst erfolgten Freispruch Huppenkothens erkennen lässt.¹¹ Der Grund für dieses Interesse war der vor Gericht zur Beurteilung stehende Tatkomplex. Die Frage, ob die konservativen Widerstandskämpfer als Helden oder als Landesverräter zu betrachten seien, war seit Gründung der Bundesrepublik ein breit und kontrovers diskutiertes Thema.¹² Die Vermutung liegt nahe, dass die Entscheidung, den Prozess gegen Huppenkothen und Thorbeck zu filmen, die Gelegenheit bot, öffentlich zu zeigen, dass der Rehabilitierung des konservativen Widerstands auch vor Gericht nachgegangen wurde.¹³

Im Zuge weiterer öffentlich wahrgenommener Strafverfahren lässt sich ab Mitte der 1950er Jahre ein allmählich einsetzender Wandel in der Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen beobachten.¹⁴ Anlass dazu gab auch

⁸ Dies gilt in besonderem Maße, da die Anfertigung von Filmaufnahmen einen erheblich höheren technischen Aufwand bedeutete als heute. Auch wenn die Archivlage keine genaueren Angaben über die Produktion der Dokumentarberichte ermöglicht, deuten die Filme selbst auf den Einsatz von mindestens zwei 16mm-Kameras, mehreren Mikrofonen und Scheinwerfern hin.

⁹ Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*. München 2012, S. 12.

¹⁰ Ebd., S. 15.

¹¹ Vgl. Andreas Eichmüller: Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen und die Öffentlichkeit in der frühen Bundesrepublik. In: Jörg Osterloh, Clemens Vollnhals (Hg.): *NS-Prozesse und deutsche Öffentlichkeit*. Göttingen 2011, S. 53–73, hier S. 60–63.

¹² Vgl. Juliane Wetzel: Zur Widerstandsrezeption in der BRD bis 1989. In: *UTOPIE kreativ*, Nr. 118, August 2000, S. 797–804 (www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Utopie-kreativ/118_Wetzel.pdf).

¹³ Die genauen Gründe für die Entscheidung, den Prozess zu filmen, lassen sich derzeit nicht nachvollziehen. Im Fernseharchiv des Bayerischen Rundfunks sind keine Produktionsunterlagen zur Aufzeichnung erhalten.

¹⁴ Insbesondere der Ulmer Einsatzgruppenprozess (1958), der die Gründung der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen in Ludwigsburg nach sich zog, bewirkte der geschichtswissenschaftlichen Literatur zufolge eine Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für die Verbrechen der NS-Zeit. Vgl. Clemens Vollnhals: Zwischen Verdrängung und Aufklärung. Die Auseinandersetzung mit dem Holocaust in der frühen Bundesrepublik. In: Ursula Büttner (Hg.): *Die Deutschen und die Judenverfolgung im Dritten Reich*. Hamburg 2003, S. 357–392, hier S. 369.

die Rückkehr einiger Kriegsgefangener aus der Sowjetunion, die nach ihrer Ankunft in die Bundesrepublik vor Gericht gestellt wurden. Das Strafverfahren gegen die beiden ehemaligen Aufseher des Konzentrationslagers Sachsenhausen, Gustav Sorge und Wilhelm Schubert, erregte wegen des entsetzlichen Ausmaßes an Grausamkeit der von ihnen begangenen Verbrechen großes Aufsehen.¹⁵ Im Zusammenhang mit Massenerschießungen sowjetischer Kriegsgefangener und anderer im Konzentrationslager Sachsenhausen begangener Verbrechen wurde gegen Sorge und Schubert ein Verfahren wegen Mordes und Beihilfe zum Mord in mehr als 11.000 Fällen eingeleitet. Auch dieser schließlich in Bonn durchgeführte Strafprozess wurde in Ausschnitten von einem Fernsehteam aufgezeichnet und am 6.2.1959, dem Tag der Urteilsverkündung, als 31-minütiger Dokumentarbericht in der ARD gesendet.¹⁶

Einsatz in der politischen Bildungsarbeit. Die Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus und dessen Folgen rückte Mitte der 1950er Jahre in den Fokus staatspolitischer, überparteilicher Initiativen. Auch wenn die systematisch betriebene Vernichtung der Juden noch nicht als das zentrale Verbrechen der NS-Zeit wahrgenommen wurde, zählte neben der Thematisierung des konservativen Widerstands auch die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit und das Engagement gegen den Antisemitismus seit 1955 zu den zentralen Themenbereichen der Bundeszentrale für Heimatdienst, dem Vorläufer der heutigen Bundeszentrale für politische Bildung.¹⁷

Seit der Gründung im Jahr 1952 gehörte die Produktion und der Einsatz von Filmen in eigenen Veranstaltungen und im Rahmen von Kooperationen zu den Aufgaben der Bundeszentrale – zunächst im Bereich des Referats „Publizistik“, ab 1955 vertreten durch ein eigenes Referat „Film und Funk“.¹⁸ Ähnlich arbeitend wie das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) wurden in Kooperation mit verschiedenen Landeszentralen Filme und weitere

¹⁵ Vgl. Andreas Eichmüller: *Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik*. München 2012, S. 214–216.

¹⁶ E-Mail des Fernseharchivs des Westdeutschen Rundfunks an den Autor vom 4.11.2013. Der Dokumentarbericht ist dort unter dem Titel SORGE-SCHUBERT-PROZESS archiviert. Ausgestrahlt wurde der Dokumentarbericht vermutlich im Rahmen der Sendung „Hier und Heute“. Sorge und Schubert waren vor ihrer Gefangenschaft bereits von einem sowjetischen Gericht verurteilt worden. Siehe hierzu den Dokumentarfilm BERLINSKIJ PROZESS (UdSSR 1948) sowie Günter Agde: Bilder von Schuldigen. Dass Konzentrationslager Sachsenhausen im Film. In: *Filmblatt*, Nr. 32, 2006, S. 19–40.

¹⁷ Vgl. Benedikt Widmaier: *Die Bundeszentrale für politische Bildung. Ein Beitrag zur Geschichte staatlicher politischer Bildung in der Bundesrepublik Deutschland*. Frankfurt am Main u. a. 1987, S. 45.

¹⁸ Vgl. ebd., S. 39–43. Widmaier macht leider keine Angaben zum genauen Arbeitsablauf der einzelnen Referate. Als Aufgabe des Referats „Film und Funk“ ist neben der Erstellung von Filmmanuskripten und Veranstaltungen lediglich angegeben: „Herstellung u. Verleih von Filmen u. Lichtbild Reihen; Zusammenarbeit mit Filmproduzenten u. Fernsehsendern“.

Informationsmaterialien sowie „Arbeitsblätter zur Filmauswertung“ an Schulen, Universitäten und andere Institutionen verliehen. Dort konnten die Filme in Verbindung mit einer anschließenden Diskussion unentgeltlich gezeigt werden. Darunter waren Spiel- und Dokumentarfilme, wie *NUIT ET BROUILLARD* (F 1955, deutscher Titel: *NACHT UND NEBEL*) von Alain Resnais, der das Vernichtungssystem der nationalsozialistischen Konzentrationslager als einer der ersten thematisierte. Aber auch Eigenproduktionen, die überwiegend auf überlieferten Filmdokumenten beruhten, waren im Programm, etwa *DER 20. JULI VOR DEM VOLKSGERICHTSHOF* (BRD 1955) über den Prozess gegen einige der am Widerstand gegen das Hitlerregime beteiligten Männer vor dem nationalsozialistischen Volksgerichtshof unter Führung Roland Freislers.

Die Aufnahmen des Prozesses gegen Huppenkoth und Thorbeck wurden drei Jahre nach der Fernsehausstrahlung unter dem Titel *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* (BRD 1958) in leicht abweichender Form in der politischen Bildungsarbeit eingesetzt. Die Initiative, den im Fernsehen ausgestrahlten Dokumentarbericht übernehmen zu können, ging von der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle, dem Vorläufer der heutigen Landeszentrale für politische Bildung, in Nordrhein-Westfalen aus.¹⁹ Die Fernsehaufzeichnung des Prozesses gegen die beiden Aufseher im Konzentrationslager Sachsenhausen wurde unter dem Titel *KZ-SCHERGEN* (BRD 1959) in ebenfalls leicht veränderter Form für die politische Bildungsarbeit genutzt. Dafür wurden die Fernsehaufnahmen aber nicht nur übernommen. Die Idee, den Prozess aufzuzeichnen und diese Aufnahmen zur „Aufbereitung der jüngeren Vergangenheit“ vorzuführen, wurde von der Bundeszentrale für Heimatdienst und die Staatsbürgerliche Bildungsstelle in Nordrhein-Westfalen angeregt.²⁰

Beide Filme dienten in der Bildungsarbeit aber nicht nur der Thematisierung des Nationalsozialismus. Sie sollten zugleich exemplarisch den Ablauf eines Strafprozesses im demokratischen Rechtsstaat vorführen. In diesem Sinne wurde die Vorführung von *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* in Verbindung mit *DER 20. JULI VOR DEM VOLKSGERICHTSHOF* empfohlen, um der willkürlichen Verhandlungsführung Roland Freislers einen fairen Prozessverlauf gegenüberzustellen.²¹ Von *KZ-SCHERGEN* nahm man überdies an, der Film könne das Vernichtungssystem der Konzentrationslager thematisieren, ohne auf vom NS-Regime selbst verbreitete Bilder oder auf deutliche Bilder des Elends, wie die bei der Befreiung der Konzentrationslager angefertigten

¹⁹ Vgl. LAV NRW R, Bestand: Landeszentrale für politische Bildung, NW 0242–405. Vermerk der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle Düsseldorf für den Ministerialdirigenten Dr. Hein vom 17.10.1958 sowie Brief der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle Düsseldorf an den Justizminister Nordrhein-Westfalens Dr. Flehinghaus vom 30.10.1958.

²⁰ Vgl. LAV NRW R, Bestand: Landeszentrale für politische Bildung, NW 0242–405. Vermerk der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle Düsseldorf für den Ministerialdirigenten Dr. Hein vom 17.10.1958.

²¹ Vgl. Stephan Grieger, Horst Ruprecht: *Politische Bildung mit Film-Bild-Ton. Optisch-akustische Hilfsmittel für die Jugendarbeit*. München 1961, S. 116.

Aufnahmen der Alliierten, zurückzugreifen.²² Solche Bilder erschienen insbesondere für Veranstaltungen mit jungen Menschen als problematisch, da diese „beim Betrachter eine gewisse Reife voraussetzen und jüngeren Menschen nicht zugemutet werden können“, schrieb Walter Tormin im Beiheft des Kuratoriums für Staatsbürgerliche Bildung Hamburg.²³ An anderer Stelle wurde aber auch empfohlen, *KZ-SCHERGEN* in Verbindung mit *NACHT UND NEBEL* zu zeigen. Von einigen Vorführungen des französischen Dokumentarfilms wurde berichtet, dass die Echtheit der darin enthaltenen Aufnahmen zahlloser Leichen bezweifelt wurde oder die Leichen gar als Folge des alliierten Luftangriffs auf Dresden angesehen wurden.²⁴ Da beide Angeklagte in dem *KZ-SCHERGEN* zugrundeliegenden Strafprozess ihre Schuld gestanden, sollte der Film solcherlei Zweifeln am Vernichtungssystem der Nationalsozialisten entgegenwirken.

Offen bleiben muss, wie viele Personen die beiden angesprochenen Filme im Rahmen der politischen Bildungsarbeit gesehen haben.²⁵ Auch wie die Filme auf den einzelnen Veranstaltungen kontextualisiert wurden, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.²⁶ Filme wie *NACHT UND NEBEL* oder die besprochenen Gerichtsfilme überhaupt zu diesem Zeitpunkt zum Bestandteil filmpolitischer Maßnahmen gemacht zu haben, erscheint allerdings bemerkenswert – auch weil die beiden Gerichtsfilme nicht den damals verbreiteten dokumentarischen Darstellungsformen entsprachen.

Gerichtsbilder.²⁷ Die Verbrechen des Nationalsozialismus anhand dokumentarischer Gerichtsfilme zu thematisieren, war kein Novum. Bereits die Alliierten hatten wesentliche Elemente des Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozesses vor dem Internationalen Militärgerichtshof filmen lassen, um in den Wochenschauen der

²² Vgl. Kuratorium für staatsbürgerliche Bildung Hamburg und Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Hg.): *Hier fliegen keine Schmetterlinge. KZ-Schergen. Zwei Dokumentarfilme. Erläuterungen und Material für die Auswertung von Ralph Giordano*. Hamburg 1961, S. 5–6.

²³ Ebd., S. 5.

²⁴ Vgl. LAV NRW R, Bestand: Landeszentrale für politische Bildung, NW 0242–405. Schreiben der Bundeszentrale für Heimatdienst an die Staatsbürgerliche Bildungsstelle Nordrhein-Westfalen, 29.2.1960.

²⁵ Nutzungszahlen der Filme liegen nicht vor: *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* wurde aber bis mindestens 1980 von den Landeszentralen für politische Bildung verliehen. Vgl. Institut Jugend Film Fernsehen (Hg.): *Zentrale Filmografie Politische Bildung. Band I: 1980*. München 1980, S.182. Für *KZ-SCHERGEN* konnte kein ähnlich langer Verleih ermittelt werden, dafür liegt eine Kopienzahl vor: Der Film wurde mit über 100 Kopien – und damit in gleicher Stückzahl wie *NACHT UND NEBEL* – verbreitet. Vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung (Hg.): *Deutsche Politik 1960. Tätigkeitsbericht der Bundesregierung*. Ohne Ortsangabe 1960, S. 4.

²⁶ Zu einigen fragwürdigen Maßnahmen der Bundeszentrale für Heimatdienst vgl. Widmaier: *Bundeszentrale für politische Bildung*, S. 50–51.

²⁷ Der Schwerpunkt der folgenden Analyse liegt auf dem Film *DER PROZESS HUPPENKOTHEN*. Eine Analyse des Films *KZ-SCHERGEN* erscheint im Rahmen des von der DFG geförderten Projekts „Geschichte des dokumentarischen Films in Deutschland 1945–2005“, in dem ich von 2012 bis 2015 als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig war.

jeweiligen Besetzungszonen darüber berichten zu können. Auch zwei Dokumentarfilme zum Thema wurden in den Kinos vorgeführt: *SUD NARODOW* (UdSSR 1946, deutscher Titel: *DAS GERICHT DER VÖLKER*) in der sowjetischen Besetzungszone und der im Zuge der amerikanischen Re-Education-Politik produzierte Film *NUREMBERG AND ITS LESSON* (USA 1948, deutscher Titel: *NÜRNBERG UND SEINE LEHRE*).²⁸ Elementarer Bestandteil beider Filme sind die während des Nürnberger Prozesses als Beweismittel vorgeführten Aufnahmen von der Befreiung der Konzentrationslager sowie zahlreiches Filmmaterial der Nationalsozialisten. Diese sind im Wechsel mit den Aufnahmen der Gerichtsverhandlung montiert und werden durch einen dominanten Voice-Over Kommentar miteinander in Beziehung gesetzt. Die Auswahl der eingesetzten Aufnahmen folgt in diesen Filmen im Wesentlichen den Anklagepunkten.

Von dieser Darstellungsform unterscheiden sich *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* und *KZ-SCHERGEN* deutlich. Bis auf kurze Ausnahmen bestehen beide Filme ausschließlich aus Aufnahmen der jeweils zugrundeliegenden Gerichtsverhandlung.²⁹ Die Auswahl und Anordnung der für die Filme ausgewählten Ausschnitte zeigt, dass diese nicht nur zur Thematisierung der jeweiligen Strafverhandlung eingesetzt wurden. Die Filme führen auch den Ablauf einer Gerichtsverhandlung in wesentlichen Elementen exemplarisch vor, angefangen mit der Eröffnung der Verhandlung durch den Richter über Zeugenaussagen, das Plädoyer und den Strafantrag der Staatsanwaltschaft sowie die Plädoyers der Verteidigung bis zur Urteilsverkündung. *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* beinhaltet außerdem das Plädoyer des Anwalts einer Nebenklägerin, der Witwe Hans Osters. *KZ-SCHERGEN* zeigt zudem das letzte Wort, das den Angeklagten vor der Urteilsfindung eingeräumt wurde.

Die gleichzeitige Aufzeichnung von Ton und Bild bei der Verhandlung macht es möglich, dass in allen ausgewählten Ausschnitten die jeweiligen Personen so zu hören sind, wie sie sich vor Gericht geäußert haben. Ein OFF-Kommentar strukturiert zwar die Filme, ist aber vergleichsweise sparsam eingesetzt und hat keine primär kommentierende, erläuternde Funktion, wie es in Dokumentarfilmen zu dieser Zeit üblich war. Die synchrone Aufnahme des Tons zur beobachtenden Kamera sowie die Befragung verschiedener an einem Ereignis beteiligter Personen, Darstellungselemente, die heute selbstverständlich erscheinen, begannen sich Ende der 1950er Jahre erst zu etablieren.

²⁸ Dazu knapp Günter Agde: Gerichtsfilm über Nürnberg. *SUD NARODOW* (SU 1946, R: Roman Karmen, Jelisaweta Swilowa), *NÜRNBERG UND SEINE LEHRE* (USA/D 1948, R: Stuart Schulberg). In: *Filmblick*, Nr. 18, 2002, S. 4–6.

²⁹ Zu Beginn von *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* werden Fotografien der in Flossenbürg und Sachsenhausen-Oranienburg hingerichteten Männer sowie Aufnahmen des Ortes und des Konzentrationslagers Flossenbürg nach Kriegsende eingeblendet. *KZ-SCHERGEN* beinhaltet einige kurze Aufnahmen des ebenfalls nach Kriegsende gefilmten und bereits leeren Lagers Sachsenhausen, die während des Bonner Prozesses vor Gericht gezeigt wurden sowie eine einzelne Fotografie mit der Darstellung einer nicht näher thematisierten Gewalttat. Die Filmaufnahmen aus Sachsenhausen stammen aus der DEFA-Produktion *TODESLAGER SACHSENHAUSEN* (SBZ 1946), die im Auftrag der Sowjetischen Militärkommandantur entstand. Siehe Agde: Bilder von Schuldigen.

Durch die Verbindung einer sparsamen Kommentierung mit den Originalton- und Bild-Aufnahmen der Gerichtsverhandlung entsteht in *DER PROZESS HUPPENKOTHEN* und *KZ-SCHERGEN* eine Authentizität, die für Dokumentarfilme dieser Zeit ungewöhnlich ist. Im Verfahren gegen Huppenkoth und Thorbeck sind beispielsweise nicht nur frühere KZ-Häftlinge als Zeugen geladen, sondern auch Mitglieder des Lagerpersonals. Der von den Alliierten im Flossenbürg-Hauptprozess 1947 zu lebenslanger Haft verurteilte ehemalige Rapportführer Johan Geisberger sollte vor Gericht über die Anwesenheit Huppenkothens während der Hinrichtungen im Konzentrationslager Auskunft geben. Geisberger, der zu diesem Zeitpunkt bereits amnestiert war, steht in volkstümlicher Tracht desinteressiert und grinsend vor Richter und Kamera und kann sich an keinerlei Details der Vorkommnisse erinnern. So verkündet er: „Er kann dabei gewesen sein, er kann nicht dabei gewesen sein.“ Mangelndes Schuldbewusstsein sowie nicht vorhandener Respekt dem Verhandlungsgegenstand gegenüber treten an dieser Stelle deutlich hervor.

Ein Grund für die ungewöhnlich direkte Darstellungsform liegt sicherlich in der ursprünglichen Produktion als Fernsehbericht. Das öffentlich-rechtliche Fernsehen befand sich damals noch in der Pionierphase und orientierte sich für dokumentarische Formate nicht am Kulturfilm, sondern an berichtenden journalistischen Arbeitsweisen, die in den USA und England entwickelt worden waren.³⁰ Ein weiterer Grund lässt sich zudem in einer seit Einführung des Fernsehens überwiegend in juristischen Kreisen geführten Diskussion über die Frage finden, ob und in welcher Form es überhaupt möglich sein sollte, Film- und Rundfunkaufnahmen von einer laufenden Gerichtsverhandlung anzufertigen.³¹ Es ging in erster Linie darum, ob die Anwesenheit eines Aufnahmeteams den Ablauf der Verhandlung stören könnte – etwa weil Angeklagte und Zeugen nicht mehr unbefangenen antworten würden – oder ob die Pressefreiheit demgegenüber als wichtiger einzustufen sei. Die Möglichkeit einer Störung dürfte der Grund dafür gewesen sein, dass die Befragung der Angeklagten nicht gefilmt wurde. Erörtert wurde zudem, ob das Persönlichkeitsrecht der vor Gericht stehenden Personen durch eine Rundfunkübertragung beeinträchtigt würde, zum Beispiel durch eine Vorverurteilung des jeweils Angeklagten in den Medien. Diese Frage scheint die Entscheidung beeinflusst zu haben, die beiden Dokumentarberichte erst am Tag der Urteilsverkündung auszustrahlen und nicht für eine tagesaktuelle Berichterstattung einzusetzen.

³⁰ Vgl. Peter Zimmermann: Kontinuitäten und Wandlungen im Zeitalter von ‚Entnazifizierung‘ und ‚Reeducation‘. In: Ders., Kay Hoffmann (Hg.): *Geschichte des dokumentarischen Films in Deutschland. Band 3: Drittes Reich*. Stuttgart 2005, S. 691–709, hier S. 703–704.

³¹ Vgl. Guido Britz: *Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal. Ein rechtsvergleichender Beitrag zum Öffentlichkeitsgrundsatz im Strafverfahren*. Baden-Baden 1999, S. 102–106. Aufschlussreich sind v.a. die „Richtlinien für das Strafverfahren“ (RiStV), die nach Einführung des Fernsehens zunächst mehrfach modifiziert wurden, bevor schließlich eine Erweiterung des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Folge des Aufnahmeverbotes eingeleitet wurde.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Prozesselemente aufgezeichnet werden durften, hatte bis zur Einführung des Aufnahmeverbots der Richter zu treffen. Vermutlich wurden dazu im Vorfeld strikte Absprachen getroffen. Walter Huppenkothen und Otto Thorbeck sind in den Aufnahmen des Prozesses vor dem Augsburger Schwurgericht nur zu Beginn der Verhandlung länger zu sehen. Als Huppenkothen an einem späteren Verhandlungstag wieder ins Bild gerät, bemerkt er die Anwesenheit der Kamera, springt entrüstet auf und verweist darauf, dass er bereits mehrfach angemerkt habe, mit der Aufnahme nicht einverstanden zu sein. Auch bei der Aufnahme der Zeugen scheint es Absprachen zwischen Richter und Aufnahmeteam gegeben zu haben. Der frühere KZ-Arzt in Flossenbürg, Hermann Fischer, der vor Gericht die Anwesenheit Huppenkothens bei den Hinrichtungen bestätigte und 1956 selbst wegen Beihilfe zum Mord angeklagt wurde, ist nur kurz vor seiner Aussage zu sehen; währenddessen zeigt das Bild den Verhandlungssaal und die Richterbank – der namentlich genannte Fischer ist nur noch zu hören.

Eine allerdings nicht bindende Änderung in den „Richtlinien für das Strafverfahren“, die besagte, dass fortan nur noch Aussagen vor Gericht aufgezeichnet werden sollten, zu denen die betroffene Person die Zustimmung erteilt hatte, erfolgte im Zusammenhang mit der Aufnahme des Prozesses gegen Huppenkothen und Thorbeck.³² Alfred Seidl, der Verteidiger von Huppenkothen, fühlte sich in der Fernsehberichterstattung falsch wiedergegeben. Als im Strafprozess gegen Fischer, für den Seidl ebenfalls die Verteidigung übernommen hatte, wieder ein Team des Bayerischen Rundfunks anwesend war, legte der Anwalt sein Mandat aufgrund der Erfahrungen im Prozess gegen Huppenkothen und Thorbeck kurzfristig nieder.³³ Daraufhin verschärfte sich die Debatte über die Möglichkeit vor Gericht zu filmen deutlich.

Seidl sah sich als Opfer einer „tendenziösen Berichterstattung“³⁴, da seine im Fernsehen übertragenen Äußerungen vor Gericht massive Kritik geerntet hatten: „Damals rief der kleine, wendige Mann mit erhobener Stimme in den Gerichtssaal: ‚Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Tätigkeit des deutschen Widerstandes überhaupt erst den zweiten Weltkrieg ausgelöst hat‘“, schrieb *Die Zeit*.³⁵ Während diese in der Fernsehausstrahlung enthaltene Äußerung für den Einsatz in der politischen Bildungsarbeit entfernt wurde,³⁶ scheint die hinter der Äußerung verborgene

³² Vgl. ebd., S. 105.

³³ Vgl. W.L.: Verhaßtes Tonband. In: *Die Zeit*, 17.11.1955. Einsehbar unter www.zeit.de/1955/46/verhasstes-tonband (25.1.2016).

³⁴ Ebd.

³⁵ Ebd.

³⁶ Der in der Version der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle nicht mehr enthaltene Ausschnitt ist im Fernseharchiv des Bayerischen Rundfunks vollständig erhalten: Seidl sagt dort im oben genannten Zusammenhang: „Der in diesem Prozess einige Male wiederholt erwähnte Captain Best [...] sagte – damals Leiter der Mitteleuropa Abteilung des britischen Geheimdienstes – ‚Bei Ausbruch des Krieges hatte unser Intelligence Service zuverlässige Informationen, dass Adolf

Einstellung Alfred Seidl selbst allerdings nicht geschadet zu haben: Er wurde 1977 bayerischer Innenminister.

Gegenüber DER PROZESS HUPPENKOTHEN sind in KZ-SCHERGEN beide Angeklagte immer wieder in Großaufnahmen zu sehen. Sie wurden entweder nicht gefragt oder müssen mit der Aufnahme einverstanden gewesen sein. Der von Seidl gegenüber der Berichterstattung über den Prozess gegen Huppenkothén und Thorbeck geäußerte Vorwurf bezog sich aber nicht nur auf den gewählten Ausschnitt, sondern vermutlich auch auf die Form der Kommentierung.

Trotz des sparsamen Einsatzes bezieht der OFF-Kommentar in DER PROZESS HUPPENKOTHEN eindeutig Stellung zugunsten der Widerstandskämpfer und bewertet einige Vorkommnisse im Gerichtssaal kritisch. Vier Jahre später, in KZ-SCHERGEN, vermeidet man bereits jegliche sprachliche Kommentierung und Beurteilung des Gerichtsgeschehens. Durch die Gegenüberstellung der Filme DER PROZESS HUPPENKOTHEN und KZ-SCHERGEN wird somit auch die sich in den 1950er Jahren deutlich zuspitzende Debatte um die Möglichkeit, überhaupt Verhandlungsaufnahmen anzufertigen, erkennbar.

Folgen. Wegen Beihilfe zum Mord wurde Walther Huppenkothén in Augsburg zu sieben Jahren Haft, Otto Thorbeck zu fünf Jahren verurteilt. Doch schon als die Prozessaufnahmen 1958 für die politische Bildungsarbeit eingesetzt wurden, war bereits ein anderes Urteil gefällt worden: In der Revisionsentscheidung des Bundesgerichtshofs wurde Thorbeck freigesprochen und Huppenkothén lediglich wegen der nicht erfolgten Urteilsbestätigung durch das Reichssicherheitshauptamt schuldig gesprochen. Wäre diese Bestätigung erfolgt, so hätte – dieser Argumentation nach – die Verurteilung der Männer des Widerstands ihre Berechtigung gehabt. Einer Auslegung Perels zufolge kam dieses Urteil damit einer erneuten Verurteilung der Männer des Widerstandes unter dem Rechtsmantel der Bundesrepublik gleich – mit weitreichenden Folgen: „Der Bundesgerichtshof [...] legitimierte, mit dem Bezugsrahmen der Huppenkothénentscheidung, das nationalsozialistische Willkür-Rechtssystem insgesamt.“³⁷ Während zahlreiche ehemalige NS-Juristen ihre Karriere in der Bundesrepublik fortsetzen konnten, wurden lediglich zwei ehemalige NS-Richter nach Gründung der Bundesrepublik rechtskräftig verurteilt.³⁸

Hitler eine Opposition vieler Männer gegenüber stand, die die höchsten Funktionen in seiner Wehrmacht und seiner Ämter [sic] inne hatten.' Und: Meine Herren Richter, es wurde gesagt, dass es das Ziel der Angehörigen der Widerstandsbewegung war, eine Ausweitung des Krieges zu verhindern. Und ich muss ihnen sagen, die Geschichte wird darüber noch näheres ermitteln, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass leider durch die Tätigkeit dieser Männer der Widerstandsbewegung es überhaupt zum Ausbruch des Zweiten Weltkrieges gekommen ist.“ Auch ein Auszug des Plädoyers des Verteidigers von Otto Thorbeck, in dem dieser sich über die Haltung des Widerstands äußert, wurde für den Einsatz in der politischen Bildungsarbeit entfernt.

³⁷ Vgl. Perels: Schrittweise Rechtfertigung, S. 202.

³⁸ Vgl. ebd., S. 181. Zu diesem Thema vgl. außerdem Ingo Müller: *Furchtbare Juristen: die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München 1987.

Der Film, der die Verurteilung Huppenkothens und Thorbecks zeigt, wurde trotzdem und mit durchaus kritischer Absicht bis mindestens 1980 in der politischen Bildungsarbeit verliehen.³⁹ Ergänzt wurde er allerdings um die Information, dass das letztgültige „Urteil des BGH [...] wieder ein Beweis dafür [ist], mit welchem leidenschaftlichen Willen zur Gerechtigkeit die Gerichte eines demokratischen Staates arbeiten.“⁴⁰ Bei aller Anerkennung für die Thematisierung der NS-Verbrechen in der frühen politischen Bildungsarbeit, konnte sich die Erkenntnis, dass auch die Rechtsausübung als Bestandteil der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik anzusehen ist, weder in der frühen überparteilichen Bildungsarbeit noch in offiziellen Kreisen durchsetzen: Erst 2002 distanzierte sich ein offizieller Vertreter des Bundesgerichtshofs von dem 1956 gefällten Urteil.⁴¹

HUPPENKOTHENPROZESS AUGSBURG (Archivtitel Bayerischer Rundfunk)

BRD 1955 / Produktion: Bayerischer Rundfunk / Regie: keine Angabe / 43 Minuten / Sendedaten: 19.9.1955 und 15.10.1955 (jeweils ARD)

DER PROZESS HUPPENKOTHEN (Fassung für die politische Bildungsarbeit)

BRD 1958 / Produktion: Staatsbürgerliche Bildungsstelle Nordrhein-Westfalen und Lux-Film Boris Borresholm / Regie: Boris von Borresholm / 38 Minuten
Kopie: Bundesarchiv-Filmarchiv, Berlin, 16mm, s/w, 405 m, 38 Minuten

SORGE-SCHUBERT-PROZESS (Archivtitel Westdeutscher Rundfunk)

BRD 1959 / Produktion: Nord- und Westdeutscher Rundfunkverband (NWRV) / Regie: Josef Mühlbauer / 31 Minuten / Sendedatum: 6.2.1959 (ARD)

KZ-SCHERGEN (Fassung für die politische Bildungsarbeit)

BRD 1959 / Produktion: Staatsbürgerliche Bildungsstelle Nordrhein-Westfalen / Regie: keine Angabe / 33 Minuten⁴²

Kopie: Bundesarchiv-Filmarchiv, Berlin, 16mm, s/w, 362 m, 33 Minuten

Anmerkung: Der Film trug den Untertitel „Filmbericht über den Prozeß vor dem Schwurgericht Bonn gegen die ehemaligen SS-Hauptscharführer Gustav Sorge und Wilhelm Schubert“.

³⁹ Vgl. Institut Jugend Film Fernsehen (Hg.): *Zentrale Filmographie Politische Bildung, Band I: 1980, A: Katalog*. Opladen 1980, S. 182.

⁴⁰ Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein Westfalen: *Huppenkothensprozess*, S. 28.

⁴¹ Vgl. www.bundesgerichtshof.de/cdn_134/DE/BGH/Praesidenten/Hirsch/HirschReden/rede_08032002.html?nn=544442 (7.8.2015).

⁴² Im Beiheft der Staatsbürgerlichen Bildungsstelle NRW ist die Laufzeit des Films abweichend zur im Bundesarchiv aufbewahrten Kopie mit 20 Minuten angegeben. Vgl. Staatsbürgerliche Bildungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.): *Konzentrationslager. Der Prozeß gegen Sorge und Schubert*. Düsseldorf 1959, S.1.